

Anlage 1 zu Honorar-Richtlinie des LVS-Bayern zur Immobilienbewertung

Begriffe

1. Objektwert

Der für die Honorarberechnung anzusetzende Objektwert ist

- der ermittelte Verkehrswert
- im lastenfreien Zustand (d.h. ohne wertmindernde Rechte und Lasten)
- und ohne Minderungen aufgrund von besonderen objektspezifischen Merkmalen (z.B. Instandhaltungsrückstand, temporärer Minderertrag, ...)

2. Basishonorar

Das Basishonorar ist die Summe aus dem Sockelbetrag plus dem Wertanteil (wertabhängiger Zusatzbetrag).

3. Objektfaktor

Der Objektfaktor berücksichtigt die Art des Objekts und des Auftrags und ist der Multiplikationsfaktor für das Basishonorar.
Der Objektfaktor soll bei Auftragserteilung bzw. im Sachverständigenvertrag vereinbart werden, ohne Vereinbarung gelten bei den Objektfaktoren die zu I.1 angegebenen Mindestsätze.

4. Tabellenhonorar

Das Tabellenhonorar ergibt sich aus dem Basishonorar multipliziert mit dem Objektfaktor.

5. Zeithonorar

Das Zeithonorar wird berechnet aus dem vereinbarten Büro-Stundensatz multipliziert mit dem Zeitaufwand in Stunden.

6. Basis-Stundensatz / Büro-Stundensatz

Der **Basis-Stundensatz** ist abgeleitet aus dem Stundensatz, den das Bayerische Staatsministerium des Inneren nach der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) für Amtshandlungen im Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) bekannt gibt (siehe Erläuterungen).

Der **Büro-Stundensatz** ergibt sich aus dem Basis-Stundensatz, der durch einen Faktor an die jeweilige regionale Gemeinkostenstruktur angepasst wird bzw. an die Personal- und Kostenstruktur des Büros.

Dieser Regionalfaktor ist der Multiplikationsfaktor für den landesweiten Basis-Stundensatz, er beträgt insbesondere in Ballungsgebieten regelmäßig mindestens 1,2.

Der jeweilige Büro-Stundensatz ist bei Auftragserteilung bzw. im Sachverständigenvertrag zu vereinbaren, ohne Vereinbarung gilt der Faktor 1,0 als vereinbart.

Erläuterungen zum Basis- und Büro-Stundensatz

a) Ausgangsbasis:

(Quelle: Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 5. Juli 1994 (GVBl. S. 573) BayRS 21303I
Zuletzt geä. d. § 1 V zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen vom 12. 7. 2016 (GVBl. S. 191)

§ 7 Vergütung

(1) ¹Der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, München und der LGA (Landesgewerbeanstalt Bayern) steht für Amtshandlungen im Vollzug von Art. 72 BayBO eine Vergütung zu.²Die Vergütung besteht aus Gebühren und Auslagen.

(2) ¹Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem dieser Verordnung als Anlage beigefügten Verzeichnis.²Soweit sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand bestimmt, ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird.³Für jede Arbeitsstunde wird ein Betrag von 1,552 v.H. des Monatsgrundgehalts eines Staatsbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet; angefangene Arbeitsstunden werden zeitanteilig verrechnet.⁴Der Betrag ist auf volle Euro aufzurunden.⁵Bei der Abnahme von fliegenden Bauten im Rahmen der Erteilung der Ausführungsgenehmigung kann bei dringlichen vom Benutzer veranlassten Arbeiten an Samstagen oder an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag bis zu 70 v.H. und bei Nachtarbeit ein Zuschlag bis zu 40 v.H. erhoben werden.

b) Ableitung Basis-Stundensatz:

In Anlehnung an ZustVBau, Stundensatz ab 01.01.2025:

Basis 125,28 €/h netto (aus Besoldungsgruppe A 15)
+ Gemeinkostenzuschlag 15 % (Bürokosten, vgl. JVEG §12 (2))
+ Zuschlag selbständige Tätigkeit 25 % (private Daseinsfürsorge)
= 175,40 €/h netto
Basis-Stundensatz
aufgerundet: **176,- €/h netto**

c) Ableitung Büro-Stundensatz:

Bei dem oben abgeleiteten Basis-Stundensatz handelt es sich um den landesweiten Basissatz. Dieser Basis-Stundensatz ist durch einen Faktor an die jeweilige regionale Gemeinkostenstruktur anzupassen bzw. an die Personal- und Kostenstruktur des Büros. Der Regionalfaktor ist der Multiplikationsfaktor für den landesweiten Basis-Stundensatz, er beträgt insbesondere in Ballungsgebieten regelmäßig mindestens 1,2.

Der Büro-Stundensatz ergibt sich aus:
Basis-Stundensatz multipliziert mit dem Regionalfaktor.

Anlage 2

Honorar-Richtlinie des LVS-Bayern zur Immobilienbewertung

1. Beispiel: Berechnung des Gesamthonorars

Honorarberechnung: Verkehrswertgutachten

Grundlage: Honorar-Richtlinie des LVS-Bayern zur Immobilienbewertung 12.11.2024

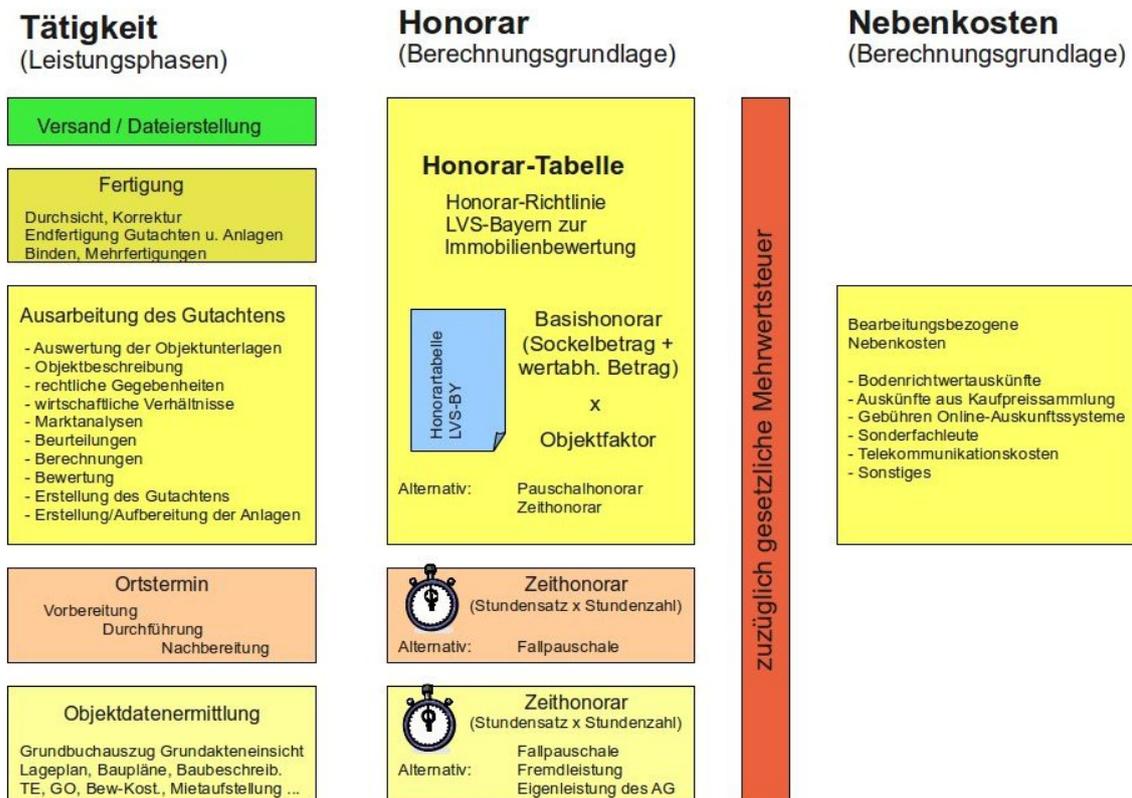
Objekt:	Sanierungsbedürftiges Einfamilienhaus (EFH)		
Verkehrswert laut Gutachten	320.000 €		
anzusetzender Objektwert	330.000 €		
(lastenfrei und ohne Abzüge von besonderen objektspezifischen Merkmalen)			
Basishonorar			
für die Ausarbeitung und Erstellung des Gutachtens:			
	Sockelbetrag		2.400,00 €
	Wertanteil	0,22%	
	aus dem Objektwert	330.000 €	726,00 €
	Summe		3.126,00 €
			x
x Objektfaktor nach Vereinbarung, hier	EFH		1,00
			3.126,00 €
Zeithonorar			
für die nach Zeitaufwand abzurechnenden Tätigkeiten			
	Ortstermin mit Vor- und Nachbereitung		1,00
	Summe Zeitaufwand	hier:	1,000
			x
	Basis-Stundensatz	x Bürofaktor	
	176,00 €	1,20	211,20 €
			211,20 €
Summe =			
	Honorar netto		3.337,20 €
	zzgl. 19% Ust.		634,07 €
	Honorar brutto		3.971,27 €

Behördenauslagen gesondert

Kostenfrei inkludiert: Fahrtkosten, Fahrtzeiten, Messmittel-/Geräteeinsatz, Porto

2. Übersicht: Bestandteile und Berechnung des Honorars

Grafische Darstellung



© Herbert Schlatt 2012